

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hilfe einer anderen Person bedienen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

2.4 Wer einen Wahlschein hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt oder durch Briefwahl wählen. Der Wahlschein enthält dazu nähere Hinweise. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch

schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

son besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde, die auf dem Wahlbrief angegeben ist, absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

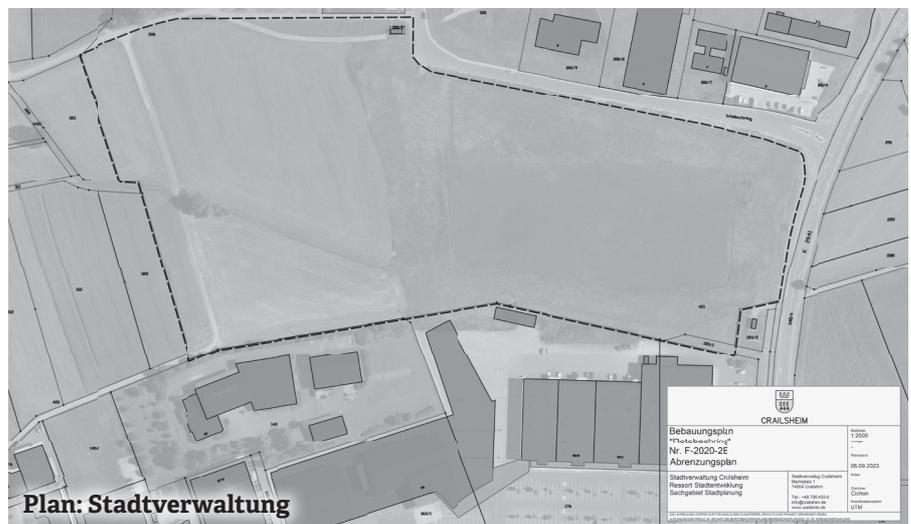
Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Crailsheim, 18. September 2025  
gez. Jörg Steuler,  
Sozial- & Baubürgermeister

### BEBAUUNGSPLAN „ROTEBACHRING“ NR. F-2020-2B

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Crailsheim hat in öffentlicher Sitzung am 5. Juni 2025 den Bebauungsplan „Rotebachring“ Nr. F-2020-2B in Crailsheim nach § 10 Abs. 1 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils getrennte Satzung beschlossen. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil vom 16. November 2023, die örtlichen Bauvorschriften vom 6. September 2023, der Textteil vom 10. Februar 2025, die Begründung vom 6. September 2023 sowie die zusammenfassende Erklärung. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem abgedruckten Planausschnitt. Die oben genannten Unterlagen werden bei der Stadtverwaltung Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, Neubau, 2. Stock, Zimmer 2.19, Marktplatz 1,



74564 Crailsheim während der üblichen Sprechzeiten der Verwaltung auf unbefristete Zeit zur Einsicht für jedermann bereitgehalten und können auch im Internet unter „www.crailsheim.de/

rathaus/stadtentwicklung“ (siehe Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Bebauungspläne) abgerufen werden.

Fortsetzung auf Seite 22

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Auskünfte nach § 10, Abs. 3, Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans, die hierzu erstellten Gutachten, die angegebenen DIN-Vorschriften und sonstigen Regelwerke werden an der genannten Stelle erteilt.

### Hinweis für Mängel und Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von Bestimmungen, die aufgrund der Gemeindeordnung ergangen sind, – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde

den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Crailsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4, Abs. 4, Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44, Absatz 3, Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44, Absatz 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf

hingewiesen, dass eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214, Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### Der Bebauungsplan als Satzung tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs.3 BauGB).

Crailsheim, 15. September 2025

gez. Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister

## FREIWILLIGE FEUERWEHR

### Altersabteilung

Fr., 26.09., 16.00 Uhr, Gaststube bei Familie Ludwig, Alexandersreut: Blutzeugen. Anmeldung bis Mo., 22.09., dringend erforderlich.

### Abteilung Kernstadt

Mo., 22.09.: keine Übung. Bitte pünktlich zu den Volksfestwachen kommen.

## Schadensmeldung

Aufmerksame Bürgerinnen und Bürger können der Straßenbaubehörde Schäden auf der Straße, wie beispielsweise Schlaglöcher, online auf der Homepage der Stadtverwaltung melden und so aktiv zur Verkehrssicherheit beitragen. Hilfreich sind dabei Informationen zur Art des Schadens, zur Bezeichnung der Straße und zum Straßenabschnitt mit Angabe der Fahrtrichtung. Gemeldet werden können Schäden auf [www.crailsheim.de](http://www.crailsheim.de) unter dem Punkt „Service“, „Leistungen von A bis Z“ und „Schadensmeldung – Straßenschaden melden“ oder direkt über den QR-Code.



## VHS-VERANSTALTUNGEN

### KURSE IN MISTLAU

## Sensen, Dengeln, Schleifen

Am Samstag, 27. September, finden in Zusammenarbeit der vhs Crailsheim mit dem Quellhof Mistlau (Wanderstraße 18, Kirchberg an der Jagst) zwei Sensenurse statt. Sie richten sich an Erwachsene, Jugendliche und auch Kinder ab 8 Jahren in Begleitung.

Es gibt einen Vormittagskurs von 10.00 bis 13.00 Uhr (Y10445) und einen Nachmittagskurs von 14.00 bis 17.00 Uhr (Y10446). Kosten: 25 Euro pro Person. Anmelden können Interessierte sich bei der vhs Crailsheim unter [www.vhs-crailsheim.de](http://www.vhs-crailsheim.de).

### VHS

## Adresse und Anmeldungen

Volkshochschule Crailsheim, Spitalstraße 2a, Telefon 07951 403-3800 oder online unter [www.vhs-crailsheim.de](http://www.vhs-crailsheim.de), Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr, Do. von 8.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr.